

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsausschuss  
Hilfen für Menschen mit Behinderung

aa-hfmmb@paritaet-nrw.org

September 2014

## Stärkung und Sicherung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung und der Vorsorge durch Vollmachten in Nordrhein-Westfalen

Grundlagenpapier  
der Freien Wohlfahrtspflege NRW

## Inhalt

1. Vorbemerkungen und Überblick
2. Zur Situation der Betreuungsvereine in NRW
3. Finanzierung der Querschnittsarbeit und der rechtlichen Betreuung
4. Erhebung der Aufwendungen für die Querschnittsarbeit
5. Grundzüge eines Fördermodells zur Sicherung der Querschnittsarbeit

## 1. Vorbemerkungen

Die Zahlen der gerichtlichen Betreuungsverfahren steigen seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 regelmäßig an. Sehr unterschiedliche Gründe können hierfür in Betracht gezogen werden: unter anderem der demographische Wandel, die Veränderung familiärer Strukturen, immer komplexer werdende Lebenslagen, die von einigen Menschen kaum noch bewältigt werden können sowie die Komplexität (sozial)rechtlicher Regelungen.

Die vom Gesetzgeber in den §§ 1896 und 1897 BGB formulierten Ziele sind einerseits, gerichtliche Betreuungsverfahren durch vorrangige Instrumente, wie zum Beispiel der Vorsorge durch Vollmachten, zu vermeiden. Andererseits hat der Einsatz von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuungen Vorrang vor beruflich geführten Betreuungen, wenn eine rechtliche Betreuung unerlässlich ist. Eine konsequente Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags hat Auswirkungen auf den Haushalt des Justizministeriums, da der Kostenanstieg zur Refinanzierung beruflich geführter Betreuungen gedämpft werden kann.

Die Betreuungsvereine in NRW tragen mit der sogenannten Querschnittsarbeit wesentlich zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags bei, indem sie ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer gewinnen, weiterbilden und begleiten, zu Vorsorgevollmachten informieren und Bevollmächtigte beraten. Wer den Wert der Querschnittsarbeit angemessen umgesetzt wissen und die ehrenamtliche rechtliche Betreuung auch zukünftig stärken und sichern will, muss eine planungssichere Basis für den Erhalt dieser Arbeit schaffen.

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege in NRW will mit diesem Grundlagenpapier einen breit angelegten Diskussionsprozess mit den Akteuren im Betreuungswesen in NRW anstoßen.

Diese Unterlagen sollen hierzu als Grundlage dienen, indem sie den hohen Wert der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine, die Problematik der aktuellen Umsetzung und die Notwendigkeit der Sicherung dieser Arbeit aufzeigen.

## Zum Überblick...

Seit der Einführung des Betreuungsrechts (1992) steigen die Zahlen der gerichtlichen Betreuungsverfahren regelmäßig an.

Der Gesetzgeber hat in den §§ 1896 und 1897 BGB vorgesehen, dass vorrangige Instrumente (z.B. Vollmachten) ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden und ehrenamtliche rechtliche Betreuungen vor beruflich geführten Betreuungen eingesetzt werden sollen.

Die Betreuungsvereine tragen mit ihrer sog. „Querschnittsarbeit“ dazu bei, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Sie gewinnen und begleiten Ehrenamtliche und bilden sie aus, sie beraten Bevollmächtigte und informieren zu Vorsorgevollmachten.

Das Land NRW fördert auf Grundlage einer Richtlinie des Sozialministeriums „zur Stärkung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung“ diese Arbeit der Betreuungsvereine. Die Fördersystematik gibt allerdings zu hohe Hürden vor und veranschlagt zu wenige Mittel um den Aufwand der Betreuungsvereine zu refinanzieren.

Eine Erhebung der Gesamtkosten für die Querschnittsarbeit bei den Betreuungsvereinen in NRW hat für das Jahr 2012 ergeben, dass diese 3.600.000,- EUR an Personal- und Sachkosten aufgewendet haben. Mit den Zuwendungen des Landes NRW wurden lediglich 1.000.000,- EUR ausgeglichen. Die Finanzierungslücke von 2.600.000,- EUR wird bei gleichbleibendem Leistungsumfang jährlich größer.

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags durch die Arbeit der Betreuungsvereine ist nicht mehr gesichert. Bei der Aussicht auf gleichbleibende zur Verfügung stehende Mittel können die Betreuungsvereine ihre Leistungen im Aufgabenfeld der Querschnittsarbeit zukünftig nicht mehr auf diesem Niveau erbringen.

Wir schlagen ein Fördermodell vor, das alle geforderten Aufgaben berücksichtigt und eine Basisförderung mit einer Prämienförderung kombiniert. Gleichzeitig müssen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

## 2. Zur Situation der Betreuungsvereine in NRW

Die ehrenamtliche rechtliche Betreuung und private Vorsorge haben für den Gesetzgeber eine sehr hohe Priorität. Die Betreuungsvereine tragen zur Umsetzung und Stützung dieser Prämisse mit den Querschnittsaufgaben nach § 1908 f BGB in erheblichem Maße bei. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen Ehrenamt und Hauptamt gewährleisten die Betreuungsvereine, dass der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der professionell geführten Betreuung angemessen umgesetzt wird. An der Schnittstelle zwischen Bevollmächtigung und Hauptamt tragen die Betreuungsvereine durch ihre Beratung dazu bei, dass Bevollmächtigte die Rechte der Vollmachtgeber umsetzen können und ihre verantwortungsvolle Aufgabe nicht wegen Überforderung aufgeben müssen.

Mehr als 180 Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen sind der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie garantieren als verlässliche Partner Kontinuität, Fachlichkeit und Transparenz. Insbesondere durch die Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/innen und die Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten tragen sie neben dem gesellschaftlichen Aspekt der Verantwortung für Mitmenschen auch zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Haushalte bei.

Im Zuge der Diskussionen in Nordrhein-Westfalen um den geeigneten Weg zur Sicherstellung und Förderung einer qualitativ hochwertigen Querschnittsarbeit, hat die LAG FW/NRW ein differenziertes Bild dieser Tätigkeit zusammengetragen. Dieser Problemaufriss soll dazu dienen, die Notwendigkeit dieser Aufgabe zu unterstreichen und gleichzeitig auf die Schwierigkeiten in der Umsetzung hinzuweisen. Der Problemaufriss soll weiterhin dazu beitragen, die Diskussion um einen geeigneten Weg zur Sicherstellung und Förderung der Querschnittsarbeit erneut zu forcieren. Ziel ist es, diese Diskussion mit den Akteuren im Betreuungswesen zu führen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

### 2.1 Stellenwert der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung

Die ehrenamtliche rechtliche Betreuung hat aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege für die betroffenen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsgeschäfte einen besonderen Wert. Die Betreuungsvereine begleiten und beraten die ehrenamtlichen Betreuer/innen seit Beginn des Betreuungsrechts. Hierzu halten die Vereine eine besondere Fachlichkeit vor, die sie mit hoch qualifiziertem Personal sicherstellen. Sie schaffen durch entsprechende Qualifizierung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/innen die Voraussetzung dafür, dass die Betreuten zu jedem Zeitpunkt angemessen unterstützt und bei Bedarf vertreten werden können. Sie unterstützen ehrenamtliche Betreuer/innen bei der Ausübung dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Durch die Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen rechtlichen Betreuer/innen garantieren sie eine passgenaue Zuordnung von Betreuenden zu den betroffenen Menschen.

## 2.2 Aufgabenspektrum der Querschnittsarbeit

Die Betreuungsvereine haben gemäß den Anerkennungs Voraussetzungen nach § 1908 f BGB vom Gesetzgeber den Auftrag, gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen. Unabhängig von der Landesförderung kommen sie diesem Auftrag nach.

In § 1908 f BGB (1), Ziff. 1 bis 3 sind die Aufgaben wie folgt beschrieben:

- (1) *Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er*
1. *eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,*
  2. *sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,*
    - 2a. *planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,*
  3. *einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.*

### → Aufgabenfeld: Ehrenamtliche rechtliche Betreuung

Als Verdienst der erfolgreichen Arbeit der Betreuungsvereine kann gewertet werden, dass die Anzahl der eingerichteten ehrenamtlichen rechtlichen Betreuungen langsam aber stetig zunimmt. (Statistik der Landesbetreuungsämter). Der überwiegende Teil der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/innen kommt aus dem familiären Umfeld. Die Anzahl der gewonnenen und begleiteten ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/innen in den Betreuungsvereinen ist je nach Größe und Struktur des Vereins sowie Infrastruktur der Region sehr unterschiedlich. Diese Faktoren haben zur Folge, dass viele Vereine nicht oder nur in sehr geringem Umfang Zuwendungen nach den Richtlinien der Landesförderung erhalten. Darüber hinaus gibt es weitere, auch strukturelle Probleme in der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungsvereine und deren messbaren Erfolge haben.

### Gewinnung von Ehrenamtlichen

Die Neugewinnung von Ehrenamtlichen gestaltet sich zunehmend schwierig. Hierfür können sehr unterschiedliche Gründe genannt werden:

- Die Bereitschaft zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung im familiären Umfeld sinkt aufgrund veränderter Familienkonstellationen. Zudem gestalten sich Familiensysteme in Krisensituationen weniger tragfähig.
- Die Bereitschaft zur Übernahme einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung außerhalb des familiären Umfelds kann schwer geweckt werden, weil es ein anspruchsvolles und verantwortungsvolles Ehrenamt ist, das unter Umständen eine längerfristige persönliche wie zeitliche Bindung bedeutet.
- Das Ehrenamt der gesetzlichen Betreuung steht in Konkurrenz zu einer Vielzahl von anderen, weniger komplexen Tätigkeitsfeldern.

- Die Betreuungsfälle werden schwieriger und komplexer. Sie setzen insbesondere in der Anfangsphase ein hohes Maß an Fachlichkeit voraus und können oft nicht bzw. nicht allein von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/inne/n geführt werden.
- Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der Akteure vor Ort haben oft zur Folge, dass Ehrenamtliche nur schwer oder gar nicht den Weg von den bestellenden Gerichten zu Betreuungsvereinen finden. Eine systematische Vermittlung erhöht die Chance einer guten Begleitung der Ehrenamtlichen.
- Insbesondere kleinere Betreuungsvereine verfügen über weniger Ressourcen und sind auf gute Netzwerke vor Ort angewiesen, um als kompetente Ansprechpartner wahrgenommen werden zu können.

## Begleitung von Ehrenamtlichen

- Auch für die Begleitung von ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuer/inne/n sind funktionierende Netzwerke vor Ort sinnvoll und hilfreich.
- Das sehr umfangreiche und differenzierte Betreuungsverfahren kann zu Überforderungssituationen für Ehrenamtliche führen und zur Abnahme der Bereitschaft, sich hier (weiter) zu engagieren.
- Ehrenamtliche rechtliche Betreuer/innen erleben den Umgang von Gerichten und Behörden oftmals als schroff und abweisend. Auch hierunter leidet die Attraktivität des Ehrenamts.

Die Betreuungsvereine investieren viele ihrer Ressourcen in den Bereich der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung durch die Gewinnung und Begleitung der Ehrenamtlichen. Die Rahmenbedingungen und Strukturen vor Ort, die nicht primär von den Betreuungsvereinen zu beeinflussen sind, haben allerdings wesentlichen Einfluss auf den Erfolg dieser Querschnittsarbeit. Hier bedarf es, neben einer ausreichenden Refinanzierung der Arbeit, auch einer Optimierung der örtlichen Strukturen.

## → Aufgabenfeld: Vorsorgeinstrumente

Zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen übernehmen die Betreuungsvereine im Rahmen der Querschnittsaufgaben Information und Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten. Festzustellen ist, dass

- die Anfragen zu Vorsorgemöglichkeiten stetig zunehmen, insbesondere auch nach durchgeführten Veranstaltungen und Veröffentlichungen in den Medien, die plakativ mögliche negative Praxis rechtlicher Betreuung darstellen und verunsichernde Wirkung haben;
- durch das erhöhte Bewusstsein in der Bevölkerung zur notwendigen Ausgestaltung von Vorsorgeinstrumenten der Bedarf an Information und Beratung durch die Betreuungsvereine wächst;
- durch die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen sich die Beratungsprozesse sehr zeitintensiv gestalten.

Der Verpflichtung zur Beratung zur Vorsorge kommen die Betreuungsvereine durch ihre Angebote von Einzelberatungen und Informationsveranstaltungen nach. Dieses Engagement wird bei der Berechnung der Zuwendungen im Rahmen der Landesförderung allerdings in keiner Weise berücksichtigt.

## → Aufgabenfeld: Bevollmächtigte

Mit der Inkraftsetzung des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 01.07.2005 obliegt den Betreuungsvereinen auch die Verpflichtung zur Beratung Bevollmächtigter.

Festzustellen ist, dass

- die Beratung Bevollmächtigter stetig zunimmt;
- unvollständig oder falsch formulierte Vollmachten im Falle der Anwendung zu einem hohen Beratungsaufwand seitens der Betreuungsvereine führen;
- die Bevollmächtigten sich im Vorfeld der übernommenen Aufgabe und der damit zusammenhängenden Verantwortung möglicherweise nicht bewusst waren;
- die Beratung von Bevollmächtigten häufig aufwendiger ist als die Begleitung ehrenamtlicher und außerfamiliärer gesetzlicher Betreuer/innen, insbesondere weil eine umfassende Vorbereitung der Bevollmächtigten auf diese Aufgabe und weitergehende Strukturen (z.B. Beratung und Kontrolle durch Gerichte) fehlen.

Der Verpflichtung zur Beratung von Bevollmächtigten kommen die Betreuungsvereine durch ihre Angebote von Einzelberatungen und Informationsveranstaltungen nach. Dieses Engagement wird bei der Berechnung der Zuwendungen im Rahmen der Landesförderung allerdings in keiner Weise berücksichtigt.

## → Aufgabenfeld: Örtliche Arbeitsgemeinschaften

Nach § 4 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) haben die örtlichen Betreuungsbehörden zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einzurichten, in der die Betreuungsbehörde, die Gerichte und die Betreuungsvereine vertreten sind. In einigen Regionen gibt es seit Jahren keine Arbeitsgemeinschaft. In anderen Regionen hat die Arbeitsgemeinschaft seit längerer Zeit nicht mehr getagt oder sie tagt in unvollständiger Besetzung. Wie Erfahrungen in einzelnen Kommunen bestätigen, ist eine funktionierende örtliche Arbeitsgemeinschaft aber entscheidend für den Erfolg der Querschnittsarbeit. Zielführend ist es, die Funktionsfähigkeit dieses Gremiums in allen Regionen und eine höhere Verbindlichkeit der beteiligten Akteure in diesem Gremium sicherzustellen.

## 2.3 Stand der Förderung in Nordrhein-Westfalen

Nach Wegfall der für die Durchführung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine seit 1992 in NRW bestehenden pauschalen Förderung des Landes zum Jahresende 2002 erfolgt die Förderung der ehrenamtlichen Betreuung gegenwärtig durch die zum 01.01.2014 in Kraft getretenen „Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“

Gefördert werden:

- Die Gewinnung von erstmalig bestellten ehrenamtlichen Betreuer/innen außerhalb des familiären Umfeldes mit einmalig 300,00 Euro. Werden diese ehrenamtlichen Betreuer/innen außerhalb des familiären Umfeldes für einen weiteren Betreuungsfall gewonnen, erhält der Betreuungsverein eine Zuwendung von einmalig 150,00 Euro. Das gilt bis zur Übernahme von drei Betreuungsfällen pro Ehrenamtlichem;
- die Begleitung von bestellten familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuer/inne/n mit jährlich 70,00 Euro. Führen ehrenamtlicher Betreuer/innen mehr als eine Betreuung, erhöht sich die Zuwendung auf jährlich 100,00 Euro.

Nicht gefördert werden gesetzlich verankerte Leistungen:

- Die planmäßigen Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen;
- die Beratung von Bevollmächtigten;
- die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen aus dem familiären Umfeld.

## 2.4 Entwicklungen der finanziellen Situation der Betreuungsvereine

Die Finanzierung der Betreuungsvereine war schon immer ein Mix verschiedener Komponenten. Seit Einführung der Landesförderung mit den zunächst Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in 2004 gibt es für den Bereich der Querschnittsarbeit keine auskömmliche Refinanzierung der anfallenden tatsächlichen Kosten. Als mögliche Finanzierungsquelle für diese Arbeit wurde seitens des Gesetzgebers immer wieder auf einen finanziellen Vorteil durch die Umsatzsteuerbefreiung der Betreuungsvereine gegenüber freiberuflich geführten Betreuungen verwiesen. Dieser mögliche Spielraum wurde in den letzten Jahren durch tariflich steigende Personalkosten bei gleichbleibender pauschaler Vergütung bereits weitgehend aufgezehrt. Durch die aktuelle Entscheidung zur Befreiung der freiberuflichen Betreuer/innen von der Umsatzsteuer ist der Vorteil zudem gänzlich weggefallen.



## 2.5 Zusammenfassung

*Im Bereich der „Ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung“ setzen die Betreuungsvereine weit mehr Ressourcen für die Wahrnehmung des Auftrages des Gesetzgebers ein als die, die über die Landesförderung finanziert werden. Diese Tatsache ist in Zukunft in dieser Form nicht mehr hinnehmbar. Der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit zur Förderung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung ist ein hoher Wert zuzumessen. Dieser Wert muss den Vereinen zukünftig dem Aufwand entsprechend honoriert werden. Bei der Aussicht auf gleichbleibende zur Verfügung stehende Mittel können die Betreuungsvereine ihre Leistungen im Aufgabenfeld der Querschnittsarbeit zukünftig nicht mehr auf diesem Niveau erbringen.*

*Die finanzielle Aufstellung der Betreuungsvereine spitzt sich dramatisch zu. Die Konsequenz ist, dass es in Zukunft immer mehr eine Frage sein wird, ob Betreuungsvereine ihre Arbeit fortführen und weiter existieren können. Vereinzelt haben Betreuungsvereine auf Grund der finanziellen Unterdeckung ihre Arbeit schon eingestellt. Es ist zu erwarten, dass andere Betreuungsvereine folgen werden.*

## 3. Finanzierung der Querschnittsarbeit und der rechtlichen Betreuung

Die Umsetzung der Aufgaben der Querschnittsarbeit und der rechtlichen Betreuung in NRW werden im Wesentlichen finanziert durch:

### Förderung der Querschnittsarbeit

- **Bundesgesetzlicher Auftrag für die Betreuungsvereine (§ 1908 f BGB)**
- **Förderung der Querschnittsarbeit durch Landesrecht geregelt (in NRW: Richtlinie des MAIS)**  
Finanzierung aus dem Haushalt des Sozialministeriums. Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch besteht nicht.

### Vergütung der Vereinsbetreuung

- **Bundesgesetzliche Regelung im VBVG (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern)**  
Finanzierung aus dem Justizhaushalt der Bundesländer (für mittellose Betreute)

In einigen Kommunen in NRW erhalten die Betreuungsvereine als freiwillige Leistungen eine weitergehende Förderung für die Querschnittsarbeit, die zum Teil mit der Übertragung kommunaler Aufgaben verknüpft wird. Wegen der schwierigen kommunalen Haushaltslage haben immer mehr Kommunen in den letzten Jahren die Förderung gekürzt oder gestrichen oder stellen eine Kürzung/Streichung in Aussicht.

## 4. Erhebung der Aufwendungen für die Querschnittsarbeit

Die Spitzenverbände der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW haben für das Jahr 2012 bei den ihnen zu dieser Zeit angeschlossenen 181 Betreuungsvereinen die tatsächlichen Kosten für die Tätigkeiten im Rahmen der Querschnittsarbeit erhoben.

### 4.1 Zur Erhebungs- und Auswertungsmethode

Als Grundlage der Erhebung dienen die Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine aus dem Jahr 2012. Die Tätigkeitsberichte sind jährlich bei den Landesbetreuungsämtern einzureichen. Sie enthalten u. a. Angaben zu Art und Umfang der geleisteten Querschnittsarbeit.

Im Rahmen der Erhebung wurden für die im Tätigkeitsbericht ausgewiesenen Arbeitszeitanteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine, die in 2012 Querschnittsarbeit geleistet haben, die entsprechenden Bruttopersonalkosten ermittelt. Zu dieser Gesamtsumme der Bruttopersonalkosten wurden die üblichen Zuschläge nach KGST für Overhead (10 %) und für die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz (15 %) addiert.

### 4.2 Darstellung der Ergebnisse

Erhebung Kosten für Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine in NRW (im Jahr 2012)	
Gesamtzahl der Betreuungsverein in NRW	181
Anzahl der Rückmeldungen	154 (85% der Vereine)
Gesamtpersonalkosten für Querschnittsarbeit	2.888.860,- EUR
Gesamtkosten für Querschnittsarbeit (Personalkosten zzgl. Overhead & Sachkosten)	3.611.000,- EUR
Zuwendungen des Landes NRW in 2012 * (Betrag lt. Statistik der Landesbetreuungsämter)	1.027.390,- EUR

\* Der Haushaltsansatz des MAIS lag für das Jahr 2012 bei 1.500.000,- EUR (Kapitel 11 041, 686 80 234).

## 4.3 Auswertung und Bewertung der Ergebnisse

Deutlich erkennbar ist die **erhebliche Differenz** zwischen den Aufwendungen der Betreuungsvereine zur Sicherstellung der Querschnittsarbeit und den Zuwendungen des Landes NRW, die an die Vereine zurückfließen. Diese Finanzierungslücke liegt für das Jahr 2012 bei 2.600.000,- EUR und wird bei gleich bleibendem Leistungsumfang jährlich größer.

Es kann festgestellt werden, dass der Haushaltsansatz des Landes NRW nicht ausreichen würde, um die entstandenen Kosten zu decken. Gleichzeitig werden die Mittel nicht in vollem Umfang ausgeschöpft, weil die Fördersystematik in den Landesrichtlinien zu hohe Hürden vorgibt und zu wenige Mittel veranschlagt. Darüber hinaus werden wesentliche Aufgaben der Betreuungsvereine nicht berücksichtigt, wie die Aufgabenfelder Vorsorgevollmachten und Beratung von Bevollmächtigten.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Förderung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Anspruch besteht nicht (Richtlinie des Landes NRW zur Anerkennung von Betreuungsvereinen und für Zuwendungen vom 31.07.2013, II. Teil, Punkt 1.2). Eine mögliche Haushaltssperre kann somit zur Folge haben, dass Zuwendungen für bereits geleistete Arbeit der Vereine nicht ausgezahlt wird.

Der Gesetzgeber und die ausführenden Landesministerien erkennen somit nicht ausreichend an, dass die Übertragung einer Pflichtaufgabe auch einer gesicherten Finanzierung für die ausführenden Vereine bedarf.

In diese Erhebung sind nicht die Beträge von möglichen **kommunalen Förderungen** eingeflossen. Differenzierte statistische Angaben stehen nicht zur Verfügung und vorliegende Informationen lassen es nicht zu, gesicherte Details zu benennen, da es sehr unterschiedliche und überwiegend schwer durchschaubare Fördersystematiken gibt.

Es ist allerdings festzustellen, dass mehr als ein Drittel aller Kommunen in NRW keine Förderung vorsehen. Viele Kommunen haben die Mittel in den vergangenen Jahren bereits gekürzt oder gestrichen. Dort wo eine Förderung noch als freiwillige Leistung gewährt wird, wurde vielfach angekündigt, diese mittelfristig zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen. Es handelt sich somit zumeist nicht um eine verlässliche Grundlage zur Sicherung der Querschnittsarbeit.

## 5. Grundzüge eines Fördermodells zur Sicherung der Querschnittsarbeit

Die Betreuungsvereine übernehmen eine in § 1908 f BGB formulierte gesetzliche Aufgabe, die im Landesbetreuungsgesetz (LBtG NRW) und in den Richtlinien des Landes NRW zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen konkretisiert wird. Mit der Anerkennung als Betreuungsverein verpflichten sich die Träger, diese Aufgaben wahrzunehmen.

Mit den seit 01.01.2014 gültigen Richtlinien wurden die bislang vorläufigen Richtlinien bis Ende 2018 verankert. Es ist ein System festgeschrieben, das alleine auf eine Prämienförderung setzt und das zudem nur einen Ausschnitt der umfangreichen Tätigkeiten der Betreuungsvereine als Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

### 5.1 Fördermodell

Wir schlagen daher ein Fördermodell vor, das alle geforderten Aufgabenbereiche berücksichtigt und über einen finanziellen Ausgleich sichert. Dieses Fördermodell sieht die Kombination zweier Förderbereiche vor: eine Basisförderung und eine Prämienförderung. Diesen beiden Förderbereichen sind die Tätigkeiten der Betreuungsvereine gemäß o.g. Gesetze und Richtlinien wie folgt zugeordnet:

#### Basisförderung

zur Förderung dieser Aufgaben

- Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen
- Netzwerkarbeit und Kontaktpflege zur Vermittlung der ehrenamtlichen Betreuer/innen
- Planung, Abstimmung und Erstellung eines Jahresprogramms
- Teilnahme an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften

#### Prämienförderung

mit diesen Bemessungsgrundlagen

- Anzahl gewonnener Ehrenamtlicher
  - außerfamiliär
  - familiär
- Anzahl der Veranstaltungen
  - zur Gewinnung Ehrenamtlicher
  - zur Fortbildung Ehrenamtlicher
  - zum Erfahrungsaustausch
  - zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Aufwand
  - für Einführung Ehrenamtlicher im Einzelkontakt
  - für Einzelberatungen zu Vorsorge/Betreuungsverfügung
- Anzahl der begleiteten/beratenen
  - Ehrenamtlichen
  - Bevollmächtigten

## 5.2 Abschließende Bewertung zur Förderung

Mit einer entsprechenden Anpassung der Förderrichtlinie auch vor dem Jahr 2018 hin zu einem ausgewogenen Mix aus Basis- und Prämienförderung und mit einem dem Aufwand der Betreuungsvereine angemessenen Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel kann der Vorrang von Vollmachten zur Vorsorge und eine Förderung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung auch zukünftig sichergestellt werden.

### **Zum Schluss...**

der Auszug aus einem Telefonat  
zwischen der Leitung eines Betreuungsvereins und  
einem Fachreferenten eines Spitzenverbandes der LAG FW

*„...und vielen Dank für Ihre Hinweise. Ich wollte Ihnen zum Schluss noch mitteilen, dass wir zum Ende des Jahres 2015 die Arbeit des Betreuungsvereins einstellen müssen. Wir können nicht absehen, dass wir zukünftig kostendeckend arbeiten können und die Verluste der vergangenen Jahre haben unsere Rücklagen aufgezehrt. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als unsere Tätigkeit einzustellen.“*

Leider handelt es sich bei dieser Aussage nicht um einen Einzelfall!